



RMCC

Rhein · Mosel · Congress · Center



1. Geltungsbereich

1. Die Bewirtung der Rhein-Mosel-Halle Koblenz, Julius-Wegeler-Straße 4, 56068 Koblenz, erfolgt durch die T1 RMCC Gastronomie GmbH & Co. KG (nachfolgend T1 RMCC genannt).
2. Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Durchführung von Veranstaltungen, die Durchführung von Cateringveranstaltungen sowie für alle in diesem Zusammenhang erbrachten Lieferungen und Leistungen von T1 RMCC. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners finden nur Zustimmung, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

2. Reservierungen von Räumlichkeiten

Reservierungen von Räumen und Flächen in der Rhein-Mosel-Halle Koblenz sind separat zu vereinbaren und nicht Bestandteil der Leistung der T1 RMCC. Aus der Vorreservierung oder Optionierung eines Veranstaltungsraumes bei der Koblenz-Touristik GmbH | Abteilung Koblenz-Kongress für bestimmte Termine kann kein Anspruch auf den späteren Abschluss eines Vertrages mit T1 RMCC hergeleitet werden, es sei denn, die T1 RMCC hat sich in der Bestätigung der Vorreservierung oder Optionierung ausdrücklich anderweitig verpflichtet. Der Vertragspartner verpflichtet sich jedoch einen Verzicht auf den vornotierten Termin unverzüglich mitzuteilen.

3. Vertragsabschluss

1. Seitens T1 RMCC gemachte Angebote sind stets freibleibend, wenn nicht eine Bindungsfrist ausdrücklich im Angebot genannt ist.
2. Der jeweilige Vertrag kommt bei freibleibendem Angebot mit Bestätigung des in Textform abgefassten Auftrags des Vertragspartners durch T1 RMCC zu Stande, ansonsten mit der in Textform bei der T1 RMCC binnen der genannten Bindungsfrist eingegangenen Annahmeerklärung.

4. Preise

1. Die Preise der jeweiligen Leistungen bestimmen sich nach der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preisliste der T1 RMCC. Sämtliche Preise verstehen zuzüglich der jeweils zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer;
2. Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und erster Vertragsleistung 4 Monate, so hat T1 RMCC das Recht, Preiserhöhungen bis maximal 10 % vorzunehmen, wenn sich die von T1 RMCC allgemein berechneten Preise in diesem Zeitraum um mehr als 5 % erhöhen und der Vertragspartner Unternehmer ist. Nachträglich vereinbarte Änderungen der Leistungen können zu Veränderungen der Preise führen.
3. Die T1 RMCC ist berechtigt, bei Vertragsschluss vom Vertragspartner eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung bis zu 100% der gesamten Zahlungsverpflichtung des Vertragspartners zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine können im Vertrag festgehalten werden. Wird die Vorauszahlung auch nach Verstreichen einer von der T1

RMCC gesetzten Frist nicht geleistet, so ist die T1 RMCC zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

5. Personenzahl

1. Um eine sorgfältige Vorbereitung durch die T1 RMCC zu ermöglichen, hat der Vertragspartner der T1 RMCC die endgültige Teilnehmerzahl spätestens 14 Tage – bei Veranstaltungen mit mehr als 200 ursprünglich vereinbarten Teilnehmern 30 Tage – vor Beginn der Veranstaltung mitzuteilen. Erfolgt dies nicht, so gilt die ursprünglich vereinbarte Zahl.
2. Bei der Rechnungslegung wird eine maximal 5%ige Abweichung der tatsächlichen Personenzahl zur ursprünglich vereinbarten nach unten akzeptiert, wenn diese rechtzeitig i.S. des Absatzes 1 mitgeteilt wurde. Größere Abweichungen nach unten können nicht berücksichtigt werden; die Abrechnung erfolgt dann auf Grundlage der um 5 % reduzierten, ursprünglich vereinbarten Anzahl der Teilnehmer. Bei Abweichungen nach oben wird die tatsächliche Personenanzahl in Rechnung gestellt.

6. Kündigung vor Veranstaltungsbeginn

Im Falle der Kündigung des Vertrages durch den Vertragspartner gilt § 649 Satz 2 BGB entsprechend, wenn die Kündigung nicht aus wichtigem Grund geschieht. Im selben Fall gilt § 649 Satz 3 BGB mit der Maßgabe, dass vermutet wird, dass der T1 RMCC bei einer Aufhebung des Vertrages im Zeitraum 6 Monate bis 31 Tage vor Veranstaltungsbeginn 40%, im Zeitraum 30 bis 20 Tage vor Veranstaltungsbeginn 50 %, im Zeitraum 19 bis 8 Tage vor Veranstaltungsbeginn 75% und im Zeitraum 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn bis zur Veranstaltung 100% der vereinbarten Vergütung zustehen. Erfolgt die Kündigung des Vertrages mehr als 6 Monate vor Veranstaltungsbeginn, ist seitens des Vertragspartners keine Vergütung geschuldet.

7. Veranstaltungszeitraum

Es gilt der vereinbarte Veranstaltungszeitraum. Dauern die Veranstaltungen über das vereinbarte Veranstaltungsende hinaus, wird das verbliebene Personal aus Service, Küche und Leitung zum jeweilig gültigen Stundensatz in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für über die gesamte Veranstaltungsdauer zeitlich verschobene Präsenzzeiten des Küchenpersonals bei Menü- oder Buffetservice. Ein Anspruch des Vertragspartners auf Verlängerung und / oder Verschiebung des vereinbarten Zeitraums besteht nicht.

8. Ablauf der Veranstaltung

1. Kurzfristig gewünschte Änderungen am Tag der Veranstaltung werden, so weit wie möglich, umgesetzt, können aber nicht zugesichert werden. Diesbezügliche Mehrkosten werden dem Vertragspartner in Rechnung gestellt.
2. Der Vertragspartner ist, falls er Unternehmer ist, verpflichtet, Rügen bezüglich erkennbarer Mängel unverzüglich, das heißt noch während der Veranstaltung, der T1 RMCC und / oder der zuständigen Leitungsperson vor Ort mitzuteilen, so dass die T1

RMCC die Möglichkeit haben, berechnete Mängel zu beheben. Bei nicht rechtzeitiger Rüge, gelten die Leistungen der T1 RMCC in Ansehung des Mangels als genehmigt.

9. Zahlung

1. Der Zahlungsanspruch der T1 RMCC ist unverzüglich nach Zugang der jeweiligen Rechnung ohne Abzug fällig und zahlbar.
2. Gutscheine (Voucher) von Reiseveranstaltern werden nur akzeptiert, wenn mit dem betreffenden Unternehmen ein Kreditabkommen besteht bzw. wenn entsprechende Vorauszahlungen geleistet wurden. Eine Erstattung nicht in Anspruch genommener Leistungen ist ausgeschlossen.
3. Aufrechnung des Vertragspartners mit Ansprüchen jeglicher Art ist unzulässig, desgleichen, falls der Vertragspartner Unternehmer ist, Zurückhaltung von Zahlungen an die T1 RMCC wegen solcher Ansprüche. Dies gilt nicht, wenn die Ansprüche des Vertragspartners unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

10. Haftung

1. Die für die Veranstaltung notwendigen behördlichen Genehmigungen, Erlaubnisse etc. hat der Vertragspartner auf seine Kosten zu beschaffen. Ihm allein obliegen auch etwaige Verpflichtungen bezüglich der GEMA, Brandwache o.ä. Die Erfüllung der zuvor genannten Verpflichtungen hat er auf Verlangen der T1 RMCC nachzuweisen. Die für die Veranstaltungen geltenden Vorschriften der Polizei, Feuerwehr und Ordnungsämter müssen durch den Vertragspartner eingehalten werden.
2. Die T1 RMCC haftet für alle gesetzlichen und vertraglichen Ansprüche grundsätzlich nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten.
3. Ausnahmsweise haftet die T1 RMCC auch für mindestens leichte Fahrlässigkeit bei Schäden,
 - a) aufgrund der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit beruhen und/oder
 - b) die auf der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten beruhen.Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Bereitstellung des Vertragsgegenstands, dessen Freiheit von Mängeln, die seine Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Vertragspartner die Allgemeine Geschäftsbedingungen vertragsgemäße Verwendung des Vertragsgegenstands ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal und Gästen des Auftraggebers oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken. Wenn der Vertragspartner Unternehmer ist, ist in Fällen des Buchstaben b) die Haftung auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden begrenzt, es sei denn, es liegt grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten der T1 RMCC vor.
4. Wenn der Vertragspartner Unternehmer ist, ist eine Haftung der T1 RMCC für Folgeschäden oder mittelbare Schäden ausgeschlossen, es sei denn, es liegt grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten der T1 RMCC vor.
5. Haftungsausschlüsse und -beschränkungen in den Ziffern 10.2 bis 10.4 gelten in gleicher Weise zu Gunsten aller zur Erfüllung seiner Vertragspflichten durch die von der T1 RMCC eingesetzten Unternehmen, ihrer Subunternehmer und Erfüllungsgehilfen. Sie gelten nicht, wenn die T1 RMCC eine Garantie für die Beschaffenheit einer Sache oder eines Werkes übernimmt oder bei arglistig verschwiegenen Fehlern.
6. Störungen an den von der T1 RMCC zur Verfügung gestellten

technischen oder sonstigen Einrichtungen werden nach Möglichkeit sofort beseitigt. Zahlungen können nicht zurückbehalten oder gemindert werden, soweit die T1 RMCC diese Störungen nicht zu vertreten hat.

7. Sämtliche Ansprüche des Vertragspartners gegen die T1 RMCC aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag verjähren, wenn der Vertragspartner Unternehmer ist, nach Ablauf eines Jahres, beginnend mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Vertragspartner von den Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangt haben müsste.

11. Eingebraachte Gegenstände

1. Für den Verlust oder Beschädigung eingebraachter Gegenstände übernimmt die T1 RMCC keine Haftung. Sollen diese gegen Feuer, Wasser, Diebstahl, Beschädigung oder für jede andere Gefahr versichert werden, hat der Vertragspartner die Versicherung selbst zu besorgen.

12. Einbringen von Speisen und Getränken

Der Vertragspartner darf Speisen und Getränke zu den Veranstaltungen grundsätzlich nicht mitbringen. In Sonderfällen kann darüber eine schriftliche Vereinbarung getroffen werden; in den Fällen wird eine Allgemeinkostengebühr, Korkgeld etc. berechnet.

13. Verwendung von Logos oder Nennung

Die Verwendung des Logos oder die Nennung der T1 RMCC in Zeitungsanzeigen, Wurfsendungen oder Einladungen zu Veranstaltungen jeglicher Art, bedürfen der schriftlichen Zustimmung der T1 RMCC. Erfolgt eine Veröffentlichung ohne Einverständnis der T1 RMCC und werden dadurch wesentliche Interessen der T1 RMCC beeinträchtigt, die die T1 RMCC die Durchführung des Vertrags unzumutbar machen, so behält sich die T1 RMCC das Recht vor, den Vertrag zu kündigen. Entstehende Kosten, entgangene Einnahmen und mögliche Schadensersatzansprüche hat der Vertragspartner zu tragen.

14. Erfüllung- und Zahlungsort, Gerichtsstand

1. Erfüllung- und Zahlungsort für alle sich aus der Vertragsbeziehung ergebenden Verbindlichkeiten ist Koblenz.
2. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss der Vorschriften, die auf auswärtige Rechtsordnungen verweisen.
3. Ist der Vertragspartner Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen T1 RMCC und dem Vertragspartner nach Wahl von T1 RMCC Koblenz oder der Sitz des Vertragspartners.

15. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages, einschließlich dieser Geschäftsbedingungen, unwirksam sein, berührt dieses die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien werden die unwirksamen Bestimmungen unverzüglich durch solche wirksamen ersetzen, die dem angestrebten Zweck und ihrer wirtschaftlichen Bedeutung möglichst nahe kommen. Dasselbe gilt für den Fall, dass Regelungslücken im Vertrag vorhanden sein sollten.